

Kurztitel

Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 202/2005

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Außerkrafttretensdatum

28.02.2011

Text

§ 2. (1) Den Landespolizeikommandanten, in Wien dem Polizeipräsidenten, sowie dem Leiter des Bildungszentrums Traiskirchen wird das Recht zur Ernennung von Bundesbeamten auf die in § 4 genannten Planstellen übertragen.

(2) Das Ernennungsrecht umfasst:

1. für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Verwendungsgruppen
 - A7 bis A4 alle Planstellen
 - A3 die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 und 2
2. für Beamte des Exekutivdienstes in den Verwendungsgruppen
 - E2c und E 2b alle Planstellen
 - E2a die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 4
3. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen
 - E, D und P1 bis P5 alle Planstellen
 - C die Dienstklassen III und IV
4. für Wachebeamte in den Verwendungsgruppen
 - W2 die Dienstklassen III und IV.